

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.1999.00020 vom 26. Januar 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.1999.00020

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.1999.00020 du 26 janvier 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.1999.00020 del 26 gennaio 2000

Regeste

Entzug der Wählbarkeit | Personalrecht: Zum Entzug der Wählbarkeit als Pfarrer Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des Entzugs der Wählbarkeit aus administrativen Gründen im Beschwerdeverfahren (E.1). Der Entzug setzt nicht unbedingt ein Verschulden des Betroffenen voraus und kann deshalb auch administrativ statt disziplinarisch erfolgen (E. 2). Hier liegt kein besonders schwerer Fall im Sinn von § 48 KirchenG vor, der den Betroffenen als generell und auf Dauer unfähig erscheinen liesse, überhaupt ein Pfarramt auszuüben (E. 3). Von einer Rückweisung an die Vorinstanz zur Fortführung des Disziplinarverfahrens betreffend Verschulden ist angesichts der umfassenden Sachverhaltsfeststellung abzusehen, wobei die Disziplinarfehler ohnehin verjährt wären (E. 4). Die Belastung des Beschwerdeführers mit Kosten des Disziplinarverfahrens wäre unabhängig vom Verfahrensausgang aufzuheben (E. 5). Belastung des Beschwerdegegners mit den Gerichtskosten (E. 6).

Erwägungen

E. 4

Der Kirchenrat beantragt in der Beschwerdeantwort für den Fall, dass das Verwaltungsgericht einen Entzug der Wählbarkeit im Sinn einer administrativen Massnahme nicht für zulässig erachten sollte, eine Rückweisung zwecks Abklärung, ob der Entzug der Wählbarkeit als disziplinarische Massnahme anzuordnen sei. Das Disziplinarverfahren ist umfassend sowie mit ausserordentlicher Sorgfalt und Kompetenz geführt worden. Es kann keine Rede davon sein, der Sachverhalt sei ungenügend abgeklärt, was in der Regel Grund für eine Rückweisung gemäss § 64 Abs. 1 VRG ist. Von einer Rückweisung kann daher abgesehen werden. Wenn die Vorinstanz dennoch meint, die disziplinarische Untersuchung sei wiederaufzunehmen, so ist ihr dies grundsätzlich unbenommen, aber jedenfalls unzweckmässig; namentlich ist darauf hinzuweisen, dass die für einen disziplinarisch begründeten Entzug der Wählbarkeit in Frage kommenden Dienstpflichtverletzungen längst verjährt sein dürften (zur Verjährung von Disziplinarfehlern: RB 1994 Nr. 25 = ZBl 96/1995, S. 78).

E. 5

Der Beschwerdeführer ist im angefochtenen Beschluss verpflichtet worden, an die Aufwendungen des Disziplinarverfahrens Fr. 10'000.■ zu bezahlen. In Verwaltungsverfahren betreffend personalrechtliche Streitigkeiten werden indes grundsätzlich keine Kosten erhoben; vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe an die unterliegende Partei, die durch ihre Prozessführung einen unangemessenen Aufwand verursacht hat (§ 13 Abs. 3 VRG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 KirchenG). Entgegen den Ausführungen im angefochtenen

Entscheid kann dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen werden, durch seine Prozessführung in der Untersuchung und vor dem Kirchenrat einen unangemessenen Aufwand verursacht zu haben. Eine Kostenpflicht entfiere deshalb selbst dann, wenn der Beschwerdeführer vor Vorinstanz insoweit als unterliegende Partei betrachtet würde, als (verjäherte) Disziplinarfehler durchaus erstellt werden könnten. Der angefochtene Entscheid ist daher auch bezüglich der vorinstanzlichen Kostenaufgabe aufzuheben.

E. 6

Dem Streit über den Entzug der Wählbarkeit kommt ein wirtschaftlicher Wert zu, der jedenfalls weit über der für die Kostenlosigkeit des Verfahrens massgebenden Streitwertgrenze von Fr. 20'000.■ liegt (§ 80b VRG). Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Zudem hat der Beschwerdegegner gemäss § 17 Abs. 2 lit. a VRG den Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren angemessen zu entschädigen. Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Beschluss des Kirchenrats vom Juli 1999 aufgehoben. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.